



**Satzung
über die Gebühren
für die Benutzung der Gemeindebücherei Zolling
(Büchereigebührensatzung)
vom 02.11.2023**

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist und Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert wurde, folgende:

Büchereigebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die satzungsgemäße Benutzung der Gemeindebücherei ist gebührenfrei.
- (2) Zur gebührenfreien Benutzung der Gemeindebücherei zählen nicht die Überschreitung der Leihfrist, die unterlassene Rückgabe ausgeliehener Werke, die Leihverkehrsbestellung, die Erstaussstellung von Leserausweisen, die Ersatzaussstellung abhanden gekommener Leserausweise und die Teilnahme an gebührenpflichtigen Veranstaltungen.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Gebühr für die Erstaussstellung eines Leserausweises

Die Berechtigung zur Ausleihe von Medien wird durch einen persönlichen Leserausweis nachgewiesen.

Die Gebühr für die Erstaussstellung eines Leserausweises beträgt für Nutzer über 15 Jahren 5,00 € und für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 2,50 €. Jeder Schüler der Grundschule Zolling erhält zum Schulanfang einen kostenfreien Leserausweis.

(2) Gebühr für die Ersatzausstellung eines Leserausweises

Die Gebühr für die Ersatzausstellung eines abhanden gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Leserausweises (§ 3 Abs. 3 Satz 2 Büchereisatzung) beträgt für Nutzer über 15 Jahre 5,00 € und für Nutzer bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 2,50 €.

(3) Vorbestellungsgebühr

Ist ein gewünschtes Werk ausgeliehen, so kann es ohne Gebühr vorbestellt werden (§ 4 Abs. 5 Büchereisatzung). Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Werk vorliegt; es wird für einen angemessenen Zeitraum zur Abholung bereitgehalten.

(4) Versäumnisgebühr

Wird die Leihfrist überschritten (§ 4 Abs. 4 Satz 3 Büchereisatzung), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung (Mahnung) eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr beträgt je entlehene Medieneinheit für jede angefangene Woche 1,00 €. Außerdem sind bei der ersten Mahnung die Portokosten für einen Brief, bei der zweiten Mahnung die Portokosten für einen eingeschriebenen Brief zu erstatten. Die maximale Mahngebühr pro Leihvorgang beträgt 50,00 €. Die Bücherei bzw. die durch die Gemeinde beauftragte Büchereileitung kann die Mahngebühren im Rahmen dieser Satzung zeitweise außer Kraft setzen.

(5) Gebühren und Auslagen bei Leihverkehrsbestellungen

Für jede Leihverkehrsbestellung (§ 4 Abs. 6 Büchereisatzung) sind pro Fernleihe die tatsächlich angefallenen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Versäumnis- und Abholgebühr entsprechende Anwendung.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 2

- a. Abs. 1: mit der Erstausstellung,
- b. Abs. 2: mit der Ersatzausstellung,
- c. Abs. 3: mit der Abholung der Leihverkehrsbestellung,
- d. Abs. 4: mit dem ersten Tag der Leihfristüberschreitung bzw. mit dem Absenden des Briefes oder des eingeschriebenen Briefes, soweit die Gebühren nicht zeitweise außer Kraft gesetzt wurden,
- e. Abs. 5: mit der Abholung.

(2) Die Gebührenschuld wird mit dem Entstehen fällig. Die Gebühren und Auslagen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

**§ 4
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Namen der Leserausweis ausgestellt ist.

**§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Zolling vom 30.07.2003 außer Kraft.

Zolling, 02.11.2023

(S)

Helmut Priller
Erster Bürgermeister